

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Durch die B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 14/2019 wird die „außergerichtliche Vermittlung von Streitigkeiten“ (bisher Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG) unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Angelegenheiten des Zivilrechtswesens und des Strafrechtswesens in die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung überstellt (neu Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG).

Den Erläuterungen hierzu ist zu entnehmen, dass die Organisation von öffentlichen Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten nicht unter diesen neuen Kompetenztatbestand zu subsumieren ist und daher die Organisation der Gemeindevermittlungsämter als Angelegenheit des Gemeinderechts im Sinne des Art. 115 Abs. 2 B-VG in Gesetzgebung Landessache sein soll.

Art. 151 Abs. 63 Z. 4 B-VG bestimmt, dass diese Änderungen am 1. Jänner 2020 in Kraft treten und dass mit Ablauf des 31. Dezember 2019 in den Angelegenheiten des Art. 12 B-VG erlassene Grundsatzgesetze außer Kraft treten und in diesen Angelegenheiten erlassene Landesgesetze je nachdem, ob die Gesetzgebung in diesen Angelegenheiten Bundessache oder Landessache ist, für das jeweilige Land geltende Bundesgesetze werden oder weiter Landesgesetze bleiben.

Diese Kompetenzänderung wird nun zum Anlass genommen, die Organisation der Gemeindevermittlungsämter, welche zuletzt 1930 novelliert wurde, neu zu regeln und dabei grundlegend zu vereinfachen. Die wichtigste Neuerung ist, dass die obligatorische Einrichtung von Gemeindevermittlungsämtern durch eine fakultative Einrichtung eines solchen Dienstes (bezeichnet als „Gemeindevermittlungsdienst“) abgelöst werden soll.

Um zu vermeiden, dass gemäß Art. 151 Abs. 63 Z. 4 B-VG ab dem 1. Jänner 2020 das Gesetz über die Gemeindevermittlungsämter, LGBl.Nr. 158/1909, in der Fassung LGBl.Nr. 105/1920 und Nr. 2/1930, sowohl landesgesetzliche Bestimmungen als auch für Vorarlberg geltende bundesgesetzliche Bestimmungen enthält, sollen die die Organisation betreffenden Bestimmungen im Gesetz über die Gemeindevermittlungsämter entfallen und die neuen organisationsrechtlichen Regelungen ins Gemeindegesetz aufgenommen werden.

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 115 Abs. 2 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Der vorliegende Entwurf führt zu Einsparungen beim Land, da die bisher von der Landesregierung alle fünf Jahre durchzuführende Bestellung der Vertrauensmänner wegfällt.

Auch bei den Gemeinden kann der vorliegende Entwurf zu Einsparungen führen, da sie auf die Einrichtung eines Gemeindevermittlungsdienstes verzichten können und überdies das Land keine Vorgaben die Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevermittlungsdienstes betreffend mehr macht.

4. EU-Recht:

Der vorliegende Entwurf hat keinen unmittelbaren Bezug zum Recht der Europäischen Union.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der vorliegende Entwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 3 (§ 80b):

§ 80b Abs. 1:

Die Einrichtung eines Gemeindevermittlungsdienstes ist freiwillig. Sie erfolgt durch die Bestellung seiner Mitglieder durch die Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung kann – etwa in größeren Gemeinden – auch mehr als drei Mitglieder bestellen. Im Zuge der Bestellung der Mitglieder ist eines von ihnen zur

vorsitzenden Person (siehe § 80b Abs. 3) zu bestellen. Lediglich zur Klarstellung sei angemerkt, dass ein Gemeindevermittlungsdienst als Gemeindevermittlungsamt und die Mitglieder des Gemeindevermittlungsdienstes als Vertrauensmänner im Sinne des Gesetzes über die Gemeindevermittlungsämter gelten.

Wird kein Gemeindevermittlungsdienst eingerichtet, so gelangen die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeindevermittlungsämter, also auch jene über die Zuständigkeit der Gemeindevermittlungsämter zum Abschluss von Vergleichen und zur Vornahme von Sühneversuchen, in der betreffenden Gemeinde nicht mehr zur Anwendung.

Um den Aufwand regelmäßiger Neubestellungen zu vermeiden, ist die Funktionsdauer der Mitglieder des Gemeindevermittlungsdienstes im Gegensatz zur derzeit geltenden Rechtslage nicht mehr beschränkt. Die Gemeindevertretung kann ein Mitglied jedoch jederzeit wieder abberufen.

Den Gemeinden steht es frei, sich zur Einrichtung eines Gemeindevermittlungsdienstes zu einem Gemeindeverband zusammenzuschließen. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass dieselben Personen von zwei oder mehreren Gemeinden als Mitglieder ihres jeweiligen Gemeindevermittlungsdienstes bestellt werden.

§ 80b Abs. 2:

Zu den Aufgaben, die einem Gemeindevermittlungsdienst nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften obliegen werden (§ 80b Abs. 2 lit. a), gehören nach jetzigem Stand die in § 9 des Gesetzes über die Gemeindevermittlungsämter genannten zivilrechtlichen Angelegenheiten sowie die Sühneversuche in Ehrenbeleidigungssachen gemäß § 26 leg. cit. (diese Bestimmungen werden gemäß Art. 151 Abs. 63 Z. 4 B-VG am 1. Jänner 2020 zu in Vorarlberg geltendem Bundesrecht).

Einzige Aufgabe nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorschriften (§ 80b Abs. 2 lit. b) ist nach jetzigem Stand die Vornahme eines Sühneversuches im Falle einer Ehrenkränkung nach § 12 des Gesetzes über Angelegenheiten der Sittenpolizei, LGBl.Nr. 6/1976, in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013 (siehe § 13 leg. cit.).

§ 80b Abs. 3:

Nach der derzeit geltenden Rechtslage gehört zur Leitung unter anderem die Festlegung der Termine der Vergleichsverhandlungen und die Vorladung der Parteien (siehe § 13 des Gesetzes über die Gemeindevermittlungsämter).

Die Zuweisung der Geschäfte auf die einzelnen Mitglieder des Gemeindevermittlungsdienstes kann entweder abstrakt im Vorhinein erfolgen oder jeweils im Einzelfall. Es ist dabei darauf Bedacht zu nehmen, dass nach der derzeit geltenden Rechtslage (siehe die §§ 9 und 31 des Gesetzes über die Gemeindevermittlungsämter) für einen Vergleichsabschluss bzw. eine Sühneverhandlung die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Gemeindevermittlungsdienstes notwendig ist.

§ 80b Abs. 4:

Die Auflösung eines Gemeindevermittlungsdienstes obliegt (wie dessen Einrichtung) der Gemeindevertretung.

Zu Z. 4 (§ 100 Abs. 16 und 17):

§ 100 Abs. 16:

Die Anordnung des Außerkrafttretens der zitierten Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeindevermittlungsämter am 31. Dezember 2019 stellt sicher, dass dem Gesetz über die Gemeindevermittlungsämter keine Bestimmungen mehr angehören, die ab dem 1. Jänner 2020 als landesrechtliche Bestimmungen zu qualifizieren wären. Die verbleibenden Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeindevermittlungsämter gelten ab dem 1. Jänner 2020 kraft der oben bei I.1. zitierten Bestimmung des Art. 151 Abs. 63 Z. 4 B-VG als partikuläres Bundesrecht für Vorarlberg.

§ 100 Abs. 17:

Gemäß § 3 des Gesetzes über die Vermittlungsämter beträgt die Amtsdauer der ein Vermittlungsamt bildenden Vertrauensmänner fünf Jahre. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bestehenden Vermittlungsämter gelten jedenfalls bis zum Ende der – sich aus den bisher geltenden Vorschriften ergebenden – Amtsdauer der Vertrauensmänner als Gemeindevermittlungsdienst im Sinne des § 80b für

die jeweilige im Zuständigkeitsbereich des Vermittlungsamtes liegende Gemeinde (sofern die Gemeinde nicht schon vorher nach den neuen Vorschriften einen Gemeindevermittlungsdienst einrichtet). Dadurch wird den Gemeinden ausreichend Zeit für die Einrichtung eines Gemeindevermittlungsdienstes eingeräumt. Macht eine Gemeinde von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so bedeutet dies, dass nach Ablauf der sich aus den bisherigen Vorschriften ergebenden fünfjährigen Amtsdauer kein Gemeindevermittlungsdienst mehr besteht, was die Gemeinde auch der Landesregierung und den betroffenen Gerichten mitzuteilen haben wird.